

9

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 21. Oktober 1965**



**3949. Quartierplan.** Am 2. Juli 1965 ersuchte der Gemeinderat Nürensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 26. April 1965 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Hauswiese. Dieser Beschluss wurde am 14. Mai 1965 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 2. Juli 1965 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird auf der Nordwestseite durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 (Alte Winterthurerstrasse), auf der Nordostseite durch die Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 (Lindauerstrasse), auf der Südostseite durch eine Gemeindestrasse III. Kl. (Baltenswilerstrasse) und auf der Südwestseite durch den Lindauerbach begrenzt.

Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Strasse A als Verbindung von der Alten Winterthurerstrasse zur Baltenswilerstrasse und eine Sackstrasse B, die parallel zur Alten Winterthurerstrasse von der Quartierstrasse A aus in westlicher Richtung verläuft.

Diese Strassen bedingen die Erstellung einer rund 35 m langen Durchlassbaute für den Dorfbach. Diese muss für eine Wassermenge von  $7 \text{ m}^3/\text{sek.}$  dimensioniert werden. Das diesbezügliche Detailprojekt ist seinerzeit der Baudirektion (Abteilung Wasserbau und Wasserrecht) rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten. Das über der Durchlassbaute frei werdende ehemalige Dorfbachgebiet ist gemäss der Vermessungsanweisung von 1920 gegen entsprechende Entschädigung zu erwerben. Für die Ableitung von Meteorwasser nach dem Dorf- bzw. Lindauerbach sind die hydraulischen Berechnungen der Abteilung Wasserbau und Wasserrecht rechtzeitig vor Baubeginn zur Ueberprüfung und allfälligen Genehmigung einzureichen.

Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich einer allfälligen Tangierung des Lindauerbaches durch die projektierte neue Baltenswilerstrasse die planlichen Unterlagen fehlen. Sie sind zu gegebener Zeit der Baudirektion (Abteilung Wasserbau und Wasserrecht) vorzulegen.

Die mit 20 m an den beiden Quartierstrassen A und B und an der Gemeindestrasse III. Kl., Baltenswilerstrasse, festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung der beiden Strassen. Die Baulinien an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 1 (Alte Winterthurerstrasse) und an der Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3 (Lindauerstrasse) werden auf Grund von separaten Baulinienvorlagen festgelegt. Im Quartierplan Hauswiese wurde darauf insofern Rücksicht genommen, als innerhalb des zukünftigen Baulinienbereiches an den Staatsstrassen keine Landumlegungen vorgenommen wurden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 5,5 % bei den Quartierstrassen und von 5,38 % bei der Baltenswilerstrasse auf.



Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Nürensdorf vom 26. April 1965 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Hauswiese mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Das Detailprojekt für die Quartierstrassen A und B im Bereich des Dorfbaches ist der Baudirektion (Abteilung Wasserbau und Wasserrecht) zu gegebener Zeit im Sinne der Erwägungen rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

III. Der Gemeinderat Nürensdorf wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Nürensdorf unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 21. Oktober 1965.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

